

Gesetzesvorlage der Regierung schafft neue Ungleichheit

Mil Lorang

Am 20. März 2014 hat Hochschulminister Claude Meisch die Gesetzesvorlage der Regierung betreffend die Reform der Studienbeihilfen im Parlament hinterlegt und somit auf den Instanzenweg gebracht. Ziel der Regierung ist es, dass die Reform am 1. August in Kraft tritt damit es bereits im akademischen Jahr 2014/15 in diesem Bereich zu der angestrebten Haushaltsersparnis kommen kann.

Ende Januar/Anfang Februar führte Minister Meisch Gespräche mit Studentenvertretungen und Gewerkschaften und bat diese um Stellungnahme zu der angedachten Überarbeitung des Stipendiensystems. Diese Gespräche führten zu Reaktionen, Pressemitteilungen, Berechnungen und Vorschlägen. Mit dem jetzt vorliegenden Entwurf zeigt die Regierung am ersten konkreten Beispiel, dass sie zwar Gespräche führen, aber nicht zuhören kann. Denn die Beträge und Konditionen die vorgesehen sind, sind exakt die gleichen, die im Hochschulministerium vor den Gesprächen festgelegt wurden. Die Stellungnahmen und Berechnungen, die Skepsis der Betroffenen und ihrer Vertretungen, wurden in keiner Weise berücksichtigt.

Neue Art von Ungleichheit

Der Zweck dieses Beitrags ist nicht die Kritik an den Beträgen und Konditionen Punkt für Punkt zu wiederholen (siehe Tageblatt-Artikel vom 7. und 8. März), sondern auf eine neue Art von Ungleichheit aufmerksam zu machen.

Nehmen wir eine Durchschnittsfamilie mit zwei erwachsenen Kindern, das jüngere ist 19 Jahre alt und beginnt gerade sein Hochschulstudium an der Universität Luxemburg und das ältere befindet sich mit 22 Jahren, aus welchen Gründen auch immer, noch in einer Sekundarschule. Die Familie, der die beiden Jugendlichen angehören, verfügt über ein Bruttoeinkommen das etwas höher als viereinhalb Mal den Mindestlohn für unqualifizierte Arbeit liegt und hat deshalb kein Anrecht auf das zusätzliche soziale Stipendium.

Nach der Gesetzesvorlage vom 20. März würde das Kind an der Uni Lëtzebuerg 2.000 Euro Unterstützung vom Staat bekommen. Nach Artikel 271, Abschnitt 3¹ des Gesetzbuches für Sozialversicherung stehen dem älteren Kind, das sich noch in einer Sekundarschule befindet, die Kinderzulagen zu. Im angeführten Beispiel würde es sich insgesamt um 3.893,67 Euro handeln. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Kindergeld: 2.809,44 Euro; Schulanfangszulage: 161,67 Euro; Kinderbonus: 922,56 Euro. Diese Beträge werden bis zum Alter von 27 Jahren gezahlt, vorausgesetzt man befindet sich in einer Sekundarschule oder einer vollzeitigen beruflichen Ausbildung auf Sekundarebene.

¹ Art. 271

(3) Le droit aux allocations familiales est maintenu jusqu'à l'âge de vingt-sept ans accomplis au plus pour les élèves de l'enseignement secondaire et de l'enseignement secondaire technique s'adonnant à titre principal à leurs études. ...

Enormer sozialer Rückschritt

Unabhängig davon ob sich diese Situation innerhalb einer und der gleichen Familie abspielt, handelt es sich hierbei eindeutig um eine hochgradig ungleiche Behandlung zwischen einerseits jemandem, der die Sekundarschule in der normal vorgesehenen Zeit absolviert und sich anschließend an einer Universität einschreibt und andererseits jemandem der sich im Alter von 20, 21, 22 Jahren oder mehr noch in der Sekundarstufe befindet.

Wie man es auch dreht und wendet, das Basisstipendium von 2.000 Euro ist viel zu niedrig angesetzt und ein enormer Rückschritt im Vergleich zu dem ursprünglichen System. Man muss diesen Betrag nämlich ins Verhältnis zu den im Jahre 2010 für Kinder, die Hochschulstudien absolvieren, abgeschafften – aber für Sekundarschüler weiterbestehenden – Familienzulagen, setzen. Es handelt sich dabei um die Summe von Kindergeld, Schulanfangszulage und Kinderbonus. Bei einem Haushalt mit einem Kind beläuft sich dieser Gesamtbetrag auf 3.893,67 Euro, bei einem mit zwei Kindern auf 4.391,59 Euro **pro Kind**, bei einem mit drei Kindern auf 5.039,10 Euro **pro Kind**, bei einem mit vier Kindern auf 5.321,82 Euro **pro Kind** und bei einem mit fünf Kindern auf 5.491,45 Euro **pro Kind**.

Der Durchschnitt der obigen Beträge liegt bei 4.827,53 Euro. Wenn man diesen Betrag mit den 2.000 Euro Basisstipendium vergleicht, muss man zum Schluss kommen, dass es sich hier um ein Paradebeispiel für sozialen Rückschritt handelt, der insbesondere die kinderreichen Familien mit mittlerem Einkommen hart treffen wird.

Dazu kommt noch die Tatsache, dass die Gesetzesvorlage beim sozialgestaffelten Teil der Studienbeihilfe keinen Unterschied macht zwischen Haushalten die ein, zwei, drei oder mehr Kinder gleichzeitig im Hochschulstudium haben.

Wenn der Gesetzesentwurf für Hochschulstudien richtungweisend für die Sozialpolitik der neuen Regierung sein sollte, dann müssen sich die in Luxemburg wohnenden und arbeitenden Menschen warm anziehen, insbesondere die Klein- und Mittelverdiener.

Abschließend kann man sagen, dass das System Meisch im Vergleich zum System Biltgen/Hansen (seit 2010/11) und dem System vor 2010 eine erhebliche Abwertung der Hochschulstudien bedeutet. Es ist erstaunlich, dass dieser Entwurf von einem liberalen Minister auf den Weg gebracht wurde, da ja die Liberalen große Verfechter des Leistungsprinzips sind, aber in diesem Fall die schulische Leistung eher abwertend behandelt wird.

Erschienen im Tageblatt am 28. März 2014